

§ 82f Stmk. JagdG 1986

Stmk. JagdG 1986 - Steiermärkisches Jagdgesetz 1986

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.08.2025

(1) Die vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 9/2015 durchgeführten Bestellungen zu Jagdaufsichtsorganen bleiben in Geltung. Diesen Aufsichtsorganen stehen die Befugnisse des § 35 zu. Sofern sie nicht innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 9/2015 an Fortbildungskursen gemäß § 34 Abs. 10 teilnehmen und dies der Behörde innerhalb dieser Fünfjahresfrist bescheinigen, erlischt ihre Bestellung.

(2) Die vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 9/2015 festgestellten Eigenjagden, eingeräumten Vorpachtrechte sowie durchgeführten Jagdgebietsabrundungen bleiben längstens für die restliche Dauer der Jagdpachtperiode in Geltung.

(3) Die vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 9/2015 vorgenommenen Verpachtungen von Eigenjagden oder Eigenjagdgebietsteilen und genehmigten Unterverpachtungen bleiben längstens für die restliche Vertragsdauer in Geltung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

In Kraft seit 06.02.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at